

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 31

Samstag, den 18. September 2021

Nummer 7

Gemeinde Birkenfelde

- Der Bürgermeister -

7. September 2021

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Birkenfelde nachfolgende 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birkenfelde bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 9/2021 vom 1. September 2021 hat der Gemeinderat die oben genannte Änderungssatzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 6. September 2021 diese Satzung bestätigt.

Grieß
Bürgermeister

1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birkenfelde

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde in seiner Sitzung am 1. September 2021 die folgende 1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 3. August 2017 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Verzeichnis der Friedhofsgebühren - Punkt 8.0 - Zuschläge erhält folgende Fassung:

8.0	Zuschläge	
	Für Bestattungen gemäß § 2 (3) Friedhofsatzung Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 1., 2., und 3. dieses Verzeichnisses	100 %

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkenfelde, 7. September 2021

Grieß
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Birkenfelde

- Der Bürgermeister -

7. September 2021

1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Birkenfelde

1. Mit Beschluss Nr. 10/2021 vom 1. September 2021 hat der Gemeinderat die 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 7. September 2021 diese Ordnung zur Kenntnis genommen.

Grieß
Bürgermeister

1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen

Der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde hat in seiner Sitzung am 1. September 2021 folgende 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Birkenfelde beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 1 Benutzungsentgelte/Mietzins der Anlage Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Multicars einschließlich Fahrer wird für jede angebrochene ½ Stunde ein Entgelt in Höhe von **21,50 EUR** in Rechnung gestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Birkenfelde, 1. September 2021

Grieß
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinderat Dietzenrode/Vatterode

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Hinter den Höfen“ im OT Vatterode

Beschluss Nr. 7/2021 vom 12. Juli 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode beschließt in seiner Sitzung am 12. Juli 2021 auf der Grundlage des § 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit § 3 Abs. 2, § 4 und 4 a Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728):

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter den Höfen“ der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode im OT Vatterode sowie im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Gemeinderat geprüft und abgewogen.
2. Im Ergebnis dieser Abwägung konnten im Wesentlichen alle zu diesem Zeitpunkt vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt werden. Der Nachweis hierzu geht aus der Niederschrift über die Behandlung der Anregungen und Bedenken hervor (siehe Abwägungsprotokoll im Anhang). Die behandelten Bedenken und Anregungen werden Bestandteil der Satzung.
3. Der Gemeinderat beschließt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Hinter den Höfen“ der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode im OT Vatterode (Stand 07/2021) als Satzung.
4. Die Begründung (Stand 07/2021) wird gebilligt.
5. Das Planungs- und Ingenieurbüro AI GmbH KVV wird gemäß § 4 b BauGB beauftragt, diejenigen, die Anregungen und Bedenken erhoben haben, vom Satzungsbeschluss und dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
6. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung zur Genehmigung einzureichen.
7. Dieser Beschluss sowie die Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der zurzeit gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 7
davon anwesend: 5
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: /
Enthaltungen: /

Bemerkung: Auf Grund § 38 Abs. 1 ThürKO war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Homburg
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachung der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Hinter den Höfen“ der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode, Landkreis Eichsfeld

Die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10. Februar 2021 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Hinter den Höfen“ beschlossen.

Der Landkreis Eichsfeld, Kommunalaufsicht hat die Satzung mit Schreiben vom 2. September 2021, Geschäftszeichen 63.51101.004/2021-635000127 **genehmigt**.

Maßgebend sind die Planzeichnung und die Begründung vom Juli 2021.

Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Hinter den Höfen“ tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan kann während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr	

im Bauamt, Zimmer 207, der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 5 BauGB und § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Homburg
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Thalwenden

1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2, Erweiterung des Campingplatzes „Bergwiese“, in 37318 Thalwenden, Landkreis Eichsfeld

Die Gemeinde Thalwenden hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. Juli 2017 die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 Erweiterung des Campingplatzes „Bergwiese“ beschlossen.

Der Landkreis Eichsfeld, Kommunalaufsicht hat die Satzung mit Schreiben vom 22. Juni 2021, Geschäftszeichen 63.51101.004/2021-635000085 **genehmigt**.

Maßgebend sind die Planzeichnung und die Begründung vom Oktober 2020.

Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 Erweiterung des Campingplatzes „Bergwiese“ tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan kann während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr	

im Bauamt, Zimmer 207, der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 5 BauGB und § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Wehr
Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -32 • Fax: 03 60 83/4 80 24

E-Mail: redaktion@vg-uder.de • Internet: www.vg-uder.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@

wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der VG Uder Verantwortlich für den

Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@

wittich-langewiesen.de Verlagsleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise: in der Regel monatlich,

wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800

Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt. Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung

Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

